Christian Schröter

Systematische Psychische Gewalt

Impulspapier zur Schutzlücke im deutschen Recht,
Impulse für einen wirksameren Schutz vor Mobbing,
Erfahrungen aus europäischen Rechtsordnungen

Christian Schröter

Systematische Psychische Gewalt

Impulspapier zur Schutzlücke im deutschen Recht,
Impulse für einen wirksameren Schutz vor Mobbing,
Erfahrungen aus europäischen Rechtsordnungen

Impressum

Verlag

Karla-Wagner-Stiftung
Königstraße 56
33330 Gütersloh
E-Mail info@karla-wagner-stiftung.de
www.karla-wagner-stiftung.de

Produktion, Vertrieb

Christian Schröter AGD
Design, Kommunikation, Marketing
Königstraße 56
33330 Gütersloh
Telefon +49 52 41 2 33 38 16
E-Mail redaktion@now-magazine.de
www.now-magazine.de

Mobbing ist selten die eine spektakuläre Tat. Es ist häufig ein Prozess: Wiederholung, Kumulation, Ausgrenzung und das Zusammenwirken vieler Handlungen, die isoliert betrachtet geringfügig erscheinen können. Genau an dieser Struktur stößt das deutsche Recht in der Praxis an Grenzen.

Inhalt

Kurzfassung 13

Zentrale Impulse 15

1. Ausgangspunkt: 17

2. Begriff und Abgrenzung 19

3. Die Lage in Deutschland 21

4. Die praktische Schutzlücke 23

5. Rechtsvergleich 33

6. Was Deutschland aus den Modellen lernen kann 37

7. Impuls der Karla-Wagner-Stiftung 41

8. Leitfragen für Politik und Fachöffentlichkeit 43

9. Schluss 45

10. Ergänzung 47

Quellen und weiterführende Rechtsgrundlagen 49

Quellen zu den Exkursen 51

Schlusshinweis 53

Dieses Impulspapier versteht sich als Beitrag zur politischen und fachlichen Debatte. Es ersetzt keine juristische Einzelfallprüfung und beansprucht nicht, einen fertigen Gesetzentwurf vorzulegen. Die Ausgestaltung gesetzlicher Regelungen ist Aufgabe des demokratischen Gesetzgebers und bedarf einer vertieften rechtswissenschaftlichen, praktischen und gesellschaftlichen Beratung.

Kurzfassung

Deutschland kennt Mobbing als soziales und rechtliches Phänomen, aber keinen allgemeinen gesetzlichen Mobbingbegriff und keinen eigenständigen, umfassenden Tatbestand, der systematische psychische Gewalt als Gesamtgeschehen erfasst. Schutz kann sich im Einzelfall aus Arbeitsvertragsrecht, Deliktsrecht, allgemeinem Persönlichkeitsrecht, Arbeitsschutzrecht, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz sowie einzelnen Straftatbeständen ergeben. Dieses Nebeneinander ist nicht bedeutungslos. Es lässt jedoch eine strukturelle Lücke.

Mobbing besteht typischerweise nicht aus einer einzigen Handlung. Es entsteht durch Wiederholung, Dauer und Kumulation: durch Herabsetzungen, Ausschlüsse, Gerüchte, Informationsentzug, institutionelle Blockaden, Drohungen oder gezielte Rufschädigung. Einzelne Elemente können unterhalb einer rechtlichen Eingriffsschwelle bleiben. In ihrer Gesamtheit können sie die Gesundheit, die soziale oder berufliche Existenz und die Würde eines Menschen schwer beeinträchtigen.

Psychische Gewalt darf nicht deshalb durch das Raster des Rechts fallen, weil sie aus vielen für sich genommen geringfügigen Handlungen besteht. Entscheidend muss auch ihre kumulative Wirkung sein.

Andere europäische Rechtsordnungen zeigen unterschiedliche Wege: Frankreich benennt psychische Belästigung ausdrücklich im Arbeits- und Strafrecht und erfasst unter bestimmten Voraussetzungen auch das Handeln mehrerer Personen, deren Beiträge erst zusammen die Wiederholung bilden. Belgien behandelt psychische Belästigung am Arbeitsplatz als psychosoziales Risiko und verbindet die gesetzliche Definition mit Präventions- und Interventionsstrukturen. Schweden verpflichtet Arbeitgeber zu organisato-

rischer Vorsorge, klaren Verfahren und schneller Unterstützung. Österreich bietet mit dem Cybermobbing-Tatbestand ein Beispiel für eine punktuelle strafrechtliche Spezialregelung.

Die Karla-Wagner-Stiftung regt deshalb an, einen eigenständigen gesetzlichen Schutz vor systematischer psychischer Gewalt zu prüfen. Dabei sollten drei Ebenen zusammen gedacht werden: Prävention, Intervention und Rechtsdurchsetzung. Ein wirksames Modell müsste insbesondere die Gesamtwirkung wiederholter oder kumulierter Handlungen, das Zusammenwirken mehrerer Akteure, Beweisschwierigkeiten sowie den Zugang zu tatsächlich handlungsfähigen Stellen berücksichtigen.

Zentrale Impulse

- Eine gesetzliche Definition, die Wiederholung, Dauer, Kumulation und Wirkung erfasst.
- Eine ausdrückliche Gesamtbetrachtung statt der ausschließlichen Zerlegung in Einzelakte.
- Beweiserleichterungen, sobald eine schlüssige Indizienkette vorliegt.
- Verbindliche Präventions- und Interventionspflichten für Arbeitgeber und öffentliche Institutionen.
- Unabhängige, fachkundige Stellen mit klarer Zuständigkeit und realen Handlungsmöglichkeiten.
- Zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung und angemessenen Schadensersatz.
- Eine ergebnisoffene Prüfung strafrechtlicher Regeln für schwere Fälle als Ultima Ratio.

1. Ausgangspunkt: Wenn viele kleine Handlungen Gewalt ergeben

Die öffentliche und juristische Wahrnehmung ist auf klar erkennbare Einzelhandlungen ausgerichtet. Ein Schlag, eine Drohung, eine Beleidigung oder eine Kündigung lässt sich zeitlich und personell zuordnen. Systematische psychische Gewalt funktioniert häufig anders. Ihre Wirksamkeit liegt nicht notwendig in der Schwere eines einzelnen Akts, sondern im Muster.

Eine Person wird nicht eingeladen. Eine Anfrage bleibt unbeantwortet. Eine Information wird vorenthalten. Eine abwertende Bemerkung fällt. Ein Gerücht wird weitergetragen. Ein Kontakt bricht ab. Ein Auftrag wird ohne nachvollziehbaren Grund nicht mehr erteilt. Ein Zugang wird versperrt. Jeder Vorgang für sich kann banal, zufällig, sozial üblich oder rechtlich nicht greifbar erscheinen. Die fortgesetzte und gerichtete Kombination kann jedoch dazu führen, dass ein Mensch aus einem beruflichen, gesellschaftlichen oder institutionellen Zusammenhang verdrängt wird.

Das ist das Grundproblem: Das Recht fragt häufig nach der Rechtswidrigkeit jeder einzelnen Handlung. Mobbing verlangt zusätzlich die Frage, ob die Handlungen in ihrer Gesamtheit ein Muster systematischer psychischer Gewalt bilden.

Die Schutzfrage darf deshalb nicht allein lauten: »Welche einzelne Tat lässt sich beweisen?« Sie muss auch lauten: »Welches Gesamtgeschehen entsteht aus der Folge und dem Zusammenwirken der Handlungen?«

Ein moderner Schutzansatz muss zugleich vor Überdehnung schützen. Nicht jeder Streit, jede Kritik, jede Ablehnung oder jede

unfreundliche Entscheidung ist Mobbing. Gerade deshalb braucht es eine gesetzlich klare, verhältnismäßige Definition. Sie muss berechtigte Konflikte und freie Meinungsäußerung ebenso respektieren wie sie systematische Zermürbung und Ausgrenzung wirksam erfassen muss.

2. Begriff und Abgrenzung

Der Begriff »Mobbing« wird im Alltag unscharf verwendet. Für eine gesetzgeberische Debatte empfiehlt sich daher die übergeordnete Bezeichnung »systematische psychische Gewalt«. Mobbing wäre eine typische Erscheinungsform. Der Begriff lenkt den Blick auf Struktur und Wirkung, ohne jede unangenehme soziale Erfahrung zu kriminalisieren.

Arbeitsdefinition

Systematische psychische Gewalt bezeichnet wiederholte oder in ihrem Zusammenwirken kumulierende Verhaltensweisen, die objektiv geeignet sind, die Würde, die psychische oder körperliche Gesundheit, die soziale Teilhabe oder die berufliche Existenz einer Person erheblich zu beeinträchtigen oder ein einschüchterndes, feindliches, erniedrigendes oder ausgrenzendes Umfeld zu schaffen.

Für eine spätere gesetzliche Prüfung wären insbesondere folgende Elemente zu diskutieren: Wiederholung oder Kumulation über einen gewissen Zeitraum; eine objektiv erhebliche Beeinträchtigung oder konkrete Eignung dazu; eine Gesamtbetrachtung des Kontexts statt isolierter Einzelprüfung; die Möglichkeit, Beiträge mehrerer Personen zusammenzurechnen, wenn ein bewusster oder erkennbarer Zusammenhang besteht; keine zwingende Beschränkung auf das Arbeitsverhältnis; Schutz legitimer Kritik, journalistischer Tätigkeit, Rechtsausübung und demokratischer Auseinandersetzung.

Von gewöhnlichen Konflikten unterscheidet sich systematische psychische Gewalt nicht nur durch »Unfreundlichkeit«, sondern durch Muster, Dauer, Intensität, Macht- oder Ressourcenungleichgewicht und die objektive Wirkung auf die betroffene Person.

Nicht jedes Merkmal muss in jedem Fall gleich ausgeprägt sein. Ein tragfähiges Modell müsste Schwellen definieren, ohne die typische Vielgestaltigkeit des Geschehens zu verfehlen.

3. Die Lage in Deutschland

3.1 Kein rechtsfreier Raum – aber fragmentierter Schutz

Deutschland ist kein rechtsfreier Raum. Wer mobbt, kann bereits heute Pflichten verletzen und zivil-, arbeits- oder strafrechtlich verantwortlich sein. Arbeitnehmer können sich insbesondere auf vertragliche Schutz- und Rücksichtnahmepflichten, das Deliktsrecht und das allgemeine Persönlichkeitsrecht berufen. Arbeitgeber müssen Sicherheit und Gesundheit schützen; die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz umfasst ausdrücklich auch psychische Belastungen bei der Arbeit.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz erfasst eine »Belästigung«, wenn ein unerwünschtes Verhalten mit einem gesetzlich geschützten Grund zusammenhängt und die Würde verletzt sowie ein einschüchterndes, feindliches, erniedrigendes, entwürdigendes oder beleidigendes Umfeld schafft. Dieser Schutz ist wichtig, aber tatbestandlich an Merkmale wie ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität gebunden.

Strafrechtlich können einzelne Vorgänge etwa als Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, Nötigung, Bedrohung, Nachstellung, Körperverletzung oder Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs relevant sein. Ob ein Tatbestand erfüllt ist, hängt vom konkreten Einzelfall ab.

3.2 Die Lücke liegt im Gesamtgeschehen

Das Bundesarbeitsgericht berücksichtigt bei behauptetem Mobbing zwar grundsätzlich eine Gesamtschau. Dennoch fehlt eine allgemeine gesetzliche Definition, die Behörden, Gerichten,

Arbeitgebern und Beratungsstellen einen einheitlichen Anknüpfungspunkt gibt. Betroffene müssen häufig eine Vielzahl einzelner Ereignisse darlegen, rechtlich einordnen und kausal mit einem Schaden verbinden. Was sozial als fortgesetzter Prozess erlebt wird, zerfällt im Verfahren leicht in isolierte Episoden.

Besonders problematisch sind Konstellationen, in denen mehrere Akteure jeweils nur einzelne Beiträge leisten. Ohne einen klaren Zurechnungszusammenhang kann jeder Beteiligte darauf verweisen, nur einen unbedeutenden Einzelakt begangen zu haben. Das Muster bleibt dann sichtbar, aber die Verantwortung diffus.

3.3 Die Schutzlücke außerhalb klassischer Arbeitsverhältnisse

Der arbeitsrechtliche Schutz greift naturgemäß nur, wo ein Arbeitsverhältnis oder eine vergleichbare Organisationsverantwortung besteht. Systematische Ausgrenzung kann jedoch auch Selbständige, Gewerbetreibende, Kulturschaffende, Medienschaffende, Ehrenamtliche, Vereinsmitglieder oder Menschen im Umgang mit öffentlichen und privaten Institutionen treffen. Dort fehlen häufig klare innerorganisatorische Beschwerdewege und eine eindeutig verantwortliche Schutzinstanz.

Das allgemeine Zivil- und Strafrecht bleibt anwendbar. Es ist jedoch nicht speziell darauf ausgerichtet, langfristige, verteilte und in ihrer Gesamtheit schädigende Prozesse frühzeitig zu stoppen. Gerade die vorbeugende und intervenierende Ebene ist schwach ausgeprägt.

4. Die praktische Schutzlücke: Hilfe ohne wirksame Intervention

Rechtsschutz ist nicht nur eine Frage materieller Normen. Entscheidend ist auch, ob Betroffene eine Stelle erreichen, die zuhört, das Gesamtgeschehen fachkundig einordnet und wirksam handeln kann. In Deutschland existieren Beratungsangebote, Betriebs- und Personalräte, Gleichstellungs- und Beschwerdestellen, Gewerkschaften, Arbeitsschutzbehörden, psychosoziale Dienste, Rechtsanwälte und allgemeine Hilfsangebote. Ihre Zuständigkeiten, Ressourcen und Befugnisse unterscheiden sich erheblich.

Beratung kann stabilisieren und orientieren. Sie beendet aber nicht automatisch den schädigenden Prozess. Eine Stelle kann empathisch sein und trotzdem keine Auskunfts-, Prüf-, Anordnungs- oder Sanktionsbefugnis besitzen. Umgekehrt können Behörden über Befugnisse verfügen, ohne für eine individuelle Mobbingprüfung zuständig zu sein. Daraus entsteht für Betroffene ein Zuständigkeitslabyrinth. Die institutionelle Lücke lässt sich in drei Ebenen beschreiben.

Prävention	**Intervention**	**Rechtsdurchsetzung**
Risiken erkennen und Strukturen schaffen	Laufende Prozesse prüfen und stoppen	Ansprüche und Sanktionen verwirklichen
Gefährdungsanalyse, Führung, klare Regeln	Niedrigschwellige Beschwerde, unabhängige Prüfung	Unterlassung, Beseitigung, Ersatz, Sanktion
Schulung und Dokumentation	Schutzmaßnahmen und Konflikttrennung	Faire Beweis- und Verfahrensregeln
Verantwortung vor dem Schaden	Handlungsfähigkeit während des Geschehens	Wirksamer Rechtsschutz nach oder während des Geschehens

Ein Reformansatz sollte alle drei Ebenen verbinden. Ein neuer Straftatbestand allein würde zu spät ansetzen. Eine reine Beratungsstruktur ohne Interventionsmöglichkeiten bliebe häufig folgenlos. Allgemeine Präventionspflichten ohne verständliche Beschwerde- und Durchsetzungswege können auf dem Papier stehen bleiben.

Exkurse zur Betroffenenerfahrung und zur gesellschaftlichen Verantwortung

Die folgenden Exkurse ergänzen die rechtliche Analyse um Perspektiven aus Literatur, politischem Denken, Organisationssoziologie und experimenteller Forschung. Sie helfen, Erfahrungen und Mechanismen zu beschreiben. Literarische Deutungen sind dabei keine empirischen Belege; philosophische und soziologische Ansätze ersetzen keine Prüfung konkreter Vorgänge. Ihre Anwendung auf systematische psychische Gewalt ist eine Einordnung dieses Impulspapiers.

Griechische Tragödie und die Rolle des Umfelds

Die griechische Tragödie bietet eine Perspektive auf Konflikte, in denen einzelne Menschen, gesellschaftliche Erwartungen und Machtverhältnisse ineinandergreifen. Sie kennt handelnde Figuren und Gegenspieler, den Chor und das Publikum. Diese Funktionen bilden keine feste Einteilung in Täter und Opfer. Tragische Figuren können widersprüchlich handeln, und der Chor kann je nach Stück Anteil nehmen, warnen, urteilen oder selbst in das Geschehen verwickelt sein. Aristoteles fordert in der Poetik, den Chor als Teil des Ganzen und als Mitwirkenden zu behandeln [E1].

Als Analogie lenkt dies den Blick auf das Umfeld einer Ausgrenzung. Ein Gerücht wird glaubwürdig, weil andere es wiederholen. Ein Ausschluss erscheint berechtigt, weil niemand widerspricht. Wer abwertende Deutungen übernimmt oder Entscheidungen

bestätigt, kann deren Wirkung verstärken, ohne selbst die treibende Kraft zu sein. Der metaphorische Chor steht damit für eine Öffentlichkeit, die das Geschehen deutet und ihm soziale Geltung verleiht. Daraus folgt keine pauschale Schuld aller Zuschauer. Zu unterscheiden sind Wissen, Einflussmöglichkeiten, konkrete Mitwirkung und bestehende Schutzpflichten.

Auch die Trennung von Bühne und Publikum ist aufschlussreich. Außenstehende sehen einzelne Szenen; Betroffene erleben deren fortgesetzten Zusammenhang. Ein abweisendes Gespräch kann für das Publikum eine kurze Episode sein und für die betroffene Person die nächste Station eines jahrelangen Prozesses. Die Analogie macht verständlich, weshalb eine Folge isoliert unscheinbarer Ereignisse aus unterschiedlichen Perspektiven so verschieden bewertet wird.

Der deus ex machina bezeichnet das Auftreten einer göttlichen Instanz, die in das dramatische Geschehen eingreift. Er ist kein notwendiger Bestandteil jeder Tragödie. Aristoteles verlangt, dass die Auflösung der Handlung aus ihr selbst hervorgehen soll, statt durch einen solchen Eingriff herbeigeführt zu werden [E1]. Für Betroffene lässt sich daran die Hoffnung auf eine äußere Rettungsinstanz verdeutlichen: Irgendwann müsse ein Gericht, eine Behörde oder eine verantwortliche Person das Gesamtbild erkennen und eingreifen. Ein Schutzsystem darf diese Hoffnung jedoch nicht dem Zufall überlassen. Es braucht erreichbare Zuständigkeiten und geregelte Verfahren.

Die Tragödienperspektive beschreibt soziale Rollen und Erwartungen. Sie erklärt psychische Gewalt weder zum unabwendbaren Schicksal noch das Verhalten der Betroffenen zur Ursache ihrer Schädigung. Ihr praktischer Ertrag liegt in der Frage, wer das Geschehen ermöglicht, deutet, verstärkt oder unterbrechen könnte.

Die Perspektive Betroffener in Literatur und Forschung

Systematische Ausgrenzung kann zugleich eine Unsicherheit über das eigene Wissen erzeugen. Betroffene erleben Folgen, erhalten aber keine nachvollziehbare Erklärung. Wer entscheidet? Welche Information fehlt? Handeln mehrere Personen unabhängig voneinander oder im Zusammenhang? Die Suche nach Antworten kann die Aufmerksamkeit dauerhaft binden. Gerade deshalb muss eine fachkundige Prüfung sowohl die Erfahrung ernst nehmen als auch Vermutungen, dokumentierte Vorgänge und belegbare Zusammenhänge auseinanderhalten.

Franz Kafkas »Der Process« und die darin enthaltene Parabel

Vor dem Gesetz verdichten die Erfahrung undurchsichtiger Verfahren und versperrter Zugänge. Josef K. muss sich zu einer Anklage verhalten, deren Grundlage ihm unklar bleibt; der Mann vor dem Gesetz wartet auf einen Zugang, der ihm verwehrt wird [E2]. Für dieses Papier liegt die Verbindung in einer möglichen Erfahrung institutioneller Ohnmacht: Man soll sich erklären und den richtigen Weg finden, obwohl Regeln und Entscheidungsträger kaum greifbar sind. Das ist eine literarische Analogie, keine Behauptung, heutige Verfahren seien mit Kafkas Welt identisch.

Fjodor Dostojewskis Aufzeichnungen aus dem Untergrund zeigen eine andere Seite: einen Erzähler, dessen Denken um Kränkung, sozialen Rang, Anerkennung und Vergeltung kreist. Besonders die Begegnungen mit einem Offizier und ehemaligen Mitschülern lassen sich als literarische Darstellung von Demütigung und gedanklicher Verstrickung lesen [E3]. Der Erzähler ist widersprüchlich und selbst verletzend; er ist kein Muster für alle Betroffenen. Die Lektüre kann dennoch dafür sensibilisieren, wie sich die Auseinandersetzung mit anderen im eigenen Inneren fortsetzt. Eine solche Darstellung erlaubt keine Diagnose und keine rückwirkende

Rechtfertigung erlebter Herabsetzung. Die experimentelle Ostrakismusforschung untersucht Ausschluss unter kontrollierten Bedingungen. Im Cyberball-Paradigma nehmen Versuchspersonen an einem virtuellen Ballspiel mit vermeintlichen Mitspielern teil. Die Verteilung der Würfe lässt sich so steuern, dass eine Person einbezogen oder ausgeschlossen wird. Williams und Jarvis beschreiben dieses Verfahren als Instrument zur Untersuchung von Ausschluss und Akzeptanz [E4]. Das Setting verdeutlicht, dass Ignorieren bereits ohne offene Beschimpfung als soziale Zurückweisung untersucht werden kann. Ein kurzes Laborexperiment bildet jedoch keinen langjährigen Mobbingprozess ab und belegt weder Absichten noch Absprachen in einem konkreten Fall.

Eine häufig zitierte Untersuchung von DeWall und Kollegen aus dem Jahr 2010 prüfte den Wirkstoff Paracetamol. In zwei Experimenten berichteten die Autoren unter Paracetamol eine Verringerung alltäglich erfasster sozialer Schmerzempfindungen beziehungsweise geringere neuronale Reaktionen auf experimentelle Zurückweisung [E5]. Der Befund ist ein Hinweis auf mögliche Überschneidungen zwischen der Verarbeitung sozialer und körperlicher Belastung. Er beweist weder deren Gleichheit noch eine etablierte Wirksamkeit gegen Mobbingfolgen und begründet keine Empfehlung zur Selbstmedikation. Für die Schutzdebatte ist entscheidend, dass soziale Verletzung als ernstzunehmende Belastung erforscht wird; ihre rechtliche Bewertung hängt nicht von einem Hirnscan ab.

Literatur und Forschung helfen damit, Aspekte der Betroffenenerfahrung sichtbar zu machen, die in einer bloßen Ereignisliste verloren gehen können. Die Aufgabe wirksamer Hilfe bleibt, die Person zu stabilisieren und zugleich den schädigenden Prozess sachkundig zu prüfen und gegebenenfalls zu stoppen.

Hannah Arendt und Stefan Kühl über Verantwortung und Organisation

Hannah Arendt beschreibt in Persönliche Verantwortung in der Diktatur, wie Verantwortung in bürokratischen Systemen verschoben werden kann, und spricht von einer Herrschaft des Niemand. Zugleich hält sie an der persönlichen Verantwortlichkeit fest: Der Verweis auf die eigene Rolle als Rädchen erledigt die Frage nach dem individuellen Handeln nicht. Ihre Ablehnung pauschaler Kollektivschuld soll die konkrete Zurechnung bewahren [E6].

Diese Überlegungen entstanden in der Auseinandersetzung mit Diktatur und nationalsozialistischen Verbrechen. Das Papier setzt alltägliche oder institutionelle Ausgrenzung damit nicht gleich. Es greift eine begrenzte analytische Frage auf: Wie lässt sich Verantwortung erkennen, wenn viele Beteiligte sich auf Verfahren, Vorgaben oder andere Zuständige berufen? Auch die Formel von der Banalität des Bösen aus Eichmann in Jerusalem darf nicht als Synonym für jede Unfreundlichkeit verwendet werden. Sie bezeichnet bei Arendt keine Harmlosigkeit des Geschehens [E7].

Für die Schutzfrage ergibt sich daraus die Forderung, konkrete Entscheidungen und Handlungsspielräume zu untersuchen. Wer konnte Auskunft geben, einen Ausschluss überprüfen oder eine Herabsetzung unterbinden? Wer hat selbst gehandelt? Moralische Verantwortung, organisatorische Zuständigkeit und rechtliche Haftung müssen dabei getrennt geprüft werden. Die Beteiligung an einem Umfeld begründet für sich genommen noch keine individuelle Schuld.

Stefan Kühl ergänzt diese Perspektive durch die Organisationssoziologie. In Brauchbare Illegalität untersucht er, wie Regelabweichungen durch Organisationsstrukturen begünstigt und geduldet werden können. Der von Niklas Luhmann übernommene Begriff bezeichnet ihre mögliche Funktion für die Organisation, keine

moralische Billigung. Kühl kritisiert auch die Personalisierung von Regelverstößen, weil sie den Blick auf strukturelle Ursachen verstellen kann [E8]. Auf Ausgrenzung übertragen lautet die Frage dieses Papiers: Welche informellen Erwartungen, Loyalitäten oder Verfahren ermöglichen ein schädigendes Muster und halten es aufrecht?

Kühls Coaching und Supervision untersucht zudem personenorientierte Beratung in Organisationen und das Problem der Personalisierung [E9]. Für den hier entwickelten Schutzansatz ist daran bedeutsam, dass die Bearbeitung eines Konflikts an einer einzelnen Person organisatorische Ursachen unberührt lassen kann. Ein Coaching kann die Handlungsfähigkeit verbessern; ob Informationswege, Entscheidungsverfahren oder Schutzpflichten geändert werden müssen, ist eine zusätzliche Frage.

Arendts und Kühls Ansätze werden hier nicht zu einer gemeinsamen Theorie zusammengefügt. Sie schärfen unterschiedliche Prüfaufgaben: Persönliche Beiträge dürfen hinter einem System nicht verschwinden; strukturelle Ursachen dürfen hinter einer einzelnen Person nicht verschwinden. Ein wirksames Verfahren muss deshalb beides dokumentieren und beurteilen können.

Pop-psychologische Ratgeber und Coachingangebote

Ratgeber, Coachingangebote und Beiträge in sozialen Medien können Erfahrungen benennbar machen, Orientierung bieten und den Zugang zu Hilfe erleichtern. Ihre Qualität ist unterschiedlich. Problematisch werden sie, wenn sie komplexe Konflikte auf feste Persönlichkeitstypen reduzieren, Diagnosen aus der Ferne vergeben oder eine bestimmte Strategie ohne Prüfung der Situation als sichere Lösung verkaufen. Die folgende Kritik richtet sich gegen solche Muster; sie ist keine pauschale Bewertung einer Berufsgruppe oder des gesamten Ratgebermarkts.

Ein Beispiel ist die vorschnelle Etikettierung anderer als Narzissten, Psychopathen oder toxische Menschen. Eine klinische Diagnose erfordert fachkundige Abklärung; aus einer Schilderung oder einem kurzen Video lässt sie sich nicht zuverlässig ableiten. Auch Begriffe wie Gaslighting müssen am konkreten Verhalten geprüft werden. Wird jede Meinungsverschiedenheit als Manipulation gedeutet, kann ein Deutungsrahmen entstehen, in dem Widerspruch nur noch als weiterer Beweis des ursprünglichen Verdachts gilt. Für eine nachvollziehbare Prüfung sind Handlungen, Kontext, Wiederholung und Wirkung ergiebiger als vermeintliche Persönlichkeitsdiagnosen.

Empirische Untersuchungen geben Anlass zu Qualitätsfragen. Eine explorative Inhaltsanalyse von 1.000 TikTok-Videos zu psychischer Gesundheit in drei Sprachen klassifizierte 6,3 Prozent als Desinformation und 15,7 Prozent als Fehlinformation; die meisten Beiträge wurden als meinungsbasiert eingeordnet [E10]. Diese Stichprobe untersucht weder sämtliche Plattformen noch speziell Mobbingberatung und erlaubt keine Aussage über jedes Coachingangebot. Sie zeigt aber, weshalb Reichweite und selbstsicheres Auftreten keine verlässlichen Qualitätsmaßstäbe sind.

Pauschale Handlungsrezepte können die Lage zusätzlich erschweren. Kontaktabbruch, demonstrative Konfrontation oder öffentliche Bloßstellung können je nach Situation sinnvoll, wirkungslos oder riskant sein. Im Arbeitsverhältnis, gegenüber Behörden oder bei wirtschaftlicher Abhängigkeit lässt sich ein Kontakt häufig nicht einfach beenden. Ein Rat muss deshalb Machtverhältnisse, mögliche Repressalien, Beweissicherung und realistische Alternativen berücksichtigen. Ein kurzer Beitrag kann diese Prüfung selten leisten. Ein Ratgeber, der eine allgemeine Strategie als Garantie darstellt, verdeckt ihre Grenzen.

Besonders problematisch ist die Verlagerung der Verantwortung auf Betroffene: Sie müssten nur resilienter werden, richtig kommunizieren, Grenzen setzen oder ihre Haltung ändern. Solche Fähigkeiten können unterstützen. Sie verpflichten jedoch nicht das Gegenüber zur Unterlassung und ersetzen keine institutionelle Intervention. Bleibt die Wirkung aus, darf dies nicht als Beweis für mangelnde innere Arbeit der betroffenen Person gelten. Die Verantwortlichkeit für eine schädigende Handlung liegt weiterhin bei denen, die sie begehen; bestehende Schutzpflichten bleiben bestehen.

Auch schnelle Heilungsversprechen, Angst erzeugende Selbsttests und Verkaufsangebote, die an eine vermeintliche Diagnose anschließen, verdienen eine kritische Prüfung. Entscheidend sind nachvollziehbare Qualifikation, transparente Methoden und Kosten, offengelegte Grenzen sowie die Bereitschaft, bei Bedarf an medizinische, psychotherapeutische oder juristische Fachstellen zu verweisen. Erfahrungsberichte können hilfreich sein, müssen aber als solche erkennbar bleiben. Für dieses Papier folgt daraus: Individuelle Unterstützung muss mit der Prüfung sozialer und organisatorischer Bedingungen verbunden werden. Der Schutz vor psychischer Gewalt darf nicht auf den Erwerb der richtigen Selbsthilfetechnik reduziert werden.

5. Rechtsvergleich

Der europäische Vergleich zeigt kein einheitliches Modell. Gerade das ist hilfreich: Die untersuchten Staaten bieten unterschiedliche Bausteine, aus denen sich Fragen für eine deutsche Reform ableiten lassen. Der Vergleich ist funktional zu verstehen; Rechtsbegriffe und institutionelle Strukturen lassen sich nicht ohne Weiteres übertragen.

5.1 Frankreich: Das Gesamtgeschehen als benannter Tatbestand

Frankreich regelt »harcèlement moral« ausdrücklich. Art. L1152-1 Code du travail verbietet wiederholte Handlungen psychischer Belästigung, die eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen bezwecken oder bewirken und geeignet sind, Rechte und Würde zu beeinträchtigen, die körperliche oder psychische Gesundheit zu verändern oder die berufliche Zukunft zu gefährden. Art. 222-33-2 Code pénal flankiert das arbeitsbezogene Verbot strafrechtlich.

Für die über den Arbeitsplatz hinausgehende Diskussion ist Art. 222-33-2-2 Code pénal besonders bedeutsam. Die Norm erfasst wiederholte Äußerungen oder Verhaltensweisen, deren Zweck oder Wirkung eine Verschlechterung der Lebensbedingungen ist, die sich in einer Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Gesundheit äußert. Der Tatbestand enthält abgestufte Strafrahmen und berücksichtigt erschwerende Umstände.

Besonders bemerkenswert ist die ausdrückliche Erfassung bestimmter Mehrpersonen-Konstellationen. Die Wiederholung kann auch dadurch entstehen, dass mehrere Personen derselben betroffenen Person Äußerungen oder Verhaltensweisen auferlegen – abgestimmt oder auf Veranlassung einer Person, oder nacheinander, wenn die Beteiligten um die Wiederholung wissen. Nicht jeder Einzelne muss für sich genommen wiederholt gehandelt haben.

Der französische Ansatz beantwortet damit eine zentrale Zurechnungsfrage: Ein kollektives Muster kann rechtlich relevant sein, auch wenn sich die Beiträge auf mehrere Personen verteilen. Für Deutschland ist dies kein fertiges Importmodell, wohl aber ein starker Beleg dafür, dass das Recht Kumulation und Gruppenwirkung ausdrücklich erfassen kann.

5.2 Belgien: Psychosoziales Risiko, Prävention und Verfahren

Belgien ordnet Gewalt und psychische beziehungsweise sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz in den gesetzlichen Rahmen der psychosozialen Risiken ein. Die amtliche Definition von psychischer Belästigung erfasst mehrere missbräuchliche Verhaltensweisen, die ähnlich oder unterschiedlich sein können, über einen bestimmten Zeitraum auftreten und Persönlichkeit, Würde oder Integrität beeinträchtigen, die Beschäftigung gefährden oder ein einschüchterndes, feindliches, erniedrigendes oder beleidigendes Umfeld schaffen.

Entscheidend ist die kumulative Betrachtung: Einzelne Verhaltensweisen können für sich genommen geringfügig erscheinen; ihre Verbindung kann den Missbrauch begründen. Das System setzt zugleich organisatorisch an. Arbeitgeber müssen psychosoziale Risiken analysieren, Präventionsmaßnahmen vorsehen und interne Verfahren ausgestalten. Vorgesehen sind Rollen für Präventionsberater und – unter bestimmten Bedingungen – Vertrauenspersonen sowie formelle und informelle Interventionswege.

Belgien zeigt damit: Ein gesetzlicher Begriff gewinnt erst dann praktische Bedeutung, wenn er mit Zuständigkeiten, Verfahren und Prävention verbunden wird. Die staatliche Antwort lautet nicht nur »Klage nach dem Schaden«, sondern auch »Organisation vor und Intervention während des Schadens«.

5.3 Schweden: Verbindliche Organisationspflichten

Schweden behandelt »kränkande särbehandling« vor allem als Frage der organisatorischen und sozialen Arbeitsumwelt. Die Arbeitsschutzregeln verpflichten Arbeitgeber, deutlich zu machen, dass verletzende Ausgrenzung nicht akzeptiert wird, sowie Bedingungen entgegenzuwirken, die solche Vorgänge begünstigen. Arbeitgeber müssen Verfahren dafür vorhalten, wer Informationen über Vorfälle entgegennimmt, was anschließend geschieht und wie Betroffene schnell Hilfe erhalten können.

Der Schwerpunkt liegt nicht auf einer individuellen Schuldfeststellung durch die Arbeitsschutzbehörde. Die schwedische Behörde weist ausdrücklich darauf hin, dass sie nicht darüber entscheidet, wer in einem individuellen Fall schuld ist oder ob eine bestimmte Person gemobbt wurde. Ihre Perspektive richtet sich auf die Verantwortung des Arbeitgebers, Risiken zu verhindern und organisatorisch zu bearbeiten.

Dieses Modell ist für Deutschland vor allem wegen seiner Klarheit interessant: Zuständigkeit, Ablauf und schneller Zugang zu Unterstützung sollen vor dem Ernstfall feststehen. Prävention wird zur Organisationspflicht und nicht zur freiwilligen guten Praxis.

5.4 Österreich: Punktuelle strafrechtliche Spezialregelung

Österreich verfügt nicht über ein allgemeines Anti-Mobbing-Gesetz, kennt jedoch mit § 107c StGB einen besonderen Tatbestand der fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems. Er erfasst bestimmte fortgesetzte, für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbare Ehrverletzungen oder die Veröffentlichung höchstpersönlicher Tatsachen oder Bildaufnahmen, wenn die Handlung geeignet ist, die Lebensführung

der betroffenen Person unzumutbar zu beeinträchtigen.

Österreich zeigt damit eine Zwischenlösung: Statt eines allgemeinen Mobbingtatbestands wird eine besonders typische und reichweitenstarke Erscheinungsform – Cybermobbing – speziell geregelt. Für Deutschland stellt sich die Frage, ob punktuelle Spezialtatbestände genügen oder ob sie neue Abgrenzungen und Schutzlücken erzeugen.

5.5 Vergleich der Bausteine

Modell	Gesetzlicher Begriff	Kumulation	Prävention	Reichweite
Deutschland	kein allgemeiner Tatbestand	über Rechtsprechung möglich, nicht einheitlich kodifiziert	allgemeiner Arbeitsschutz	fragmentiert
Frankreich	ausdrücklich	einschließlich bestimmter Gruppenfälle	arbeitsrechtlich flankiert	Arbeitswelt und allgemeines Strafrecht
Belgien	ausdrücklich am Arbeitsplatz	ausdrücklich prägend	starkes Verfahrens- und Präventionsmodell	Arbeitswelt
Schweden	Arbeitsschutz	risiko- und prozessorientiert	starke Organisationspflichten	Arbeitswelt
Österreich	punktuell bei Cybermobbing	Fortsetzung ist Tatbestandskern	kein umfassendes Modell	digitale Spezialkonstellation

6. Was Deutschland aus den Modellen lernen kann

Ein deutsches Modell sollte keine ausländische Regelung kopieren. Es könnte jedoch deren stärkste Bausteine verbinden und zugleich rechtsstaatliche Grenzen klar bestimmen.

6.1 Das Muster gesetzlich sichtbar machen

Der zentrale Fortschritt läge in einer Definition, die nicht nur wiederholte identische Handlungen, sondern auch unterschiedliche, sich ergänzende Verhaltensweisen erfasst. Maßgeblich wären Zusammenhang, Zeitraum, Kontext, Intensität und kumulative Wirkung. Der Begriff müsste eine Erheblichkeitsschwelle enthalten, um gewöhnliche Konflikte, legitime Kritik und sozialadäquates Verhalten auszuschließen.

6.2 Gruppenmobbing zurechenbar machen

Eine Reform sollte prüfen, unter welchen Voraussetzungen Beiträge mehrerer Personen als Gesamtgeschehen zugerechnet werden können. Das französische Modell zeigt zwei denkbare Anknüpfungen: koordiniertes Vorgehen und sukzessives Vorgehen bei Kenntnis der Wiederholung. Eine deutsche Regelung müsste Vorsatz, Kenntnis, Kausalität und individuelle Verantwortlichkeit rechtsstaatlich präzise bestimmen.

6.3 Beweisnot ernst nehmen

Mobbingprozesse hinterlassen häufig kein einzelnes Beweisstück, das das gesamte Geschehen erklärt. Die Beweisführung besteht typischerweise aus E-Mails, Nachrichten, Zeugen, Terminfolgen, Ausschlüssen, medizinischen Befunden, Organisationsentschei-

dungen und einer Chronologie. Ein Reformdialog sollte erörtern, ob eine schlüssige Indizienkette eine abgestufte Darlegungs- oder Beweislast auslösen kann, ohne den Anspruch auf ein faires Verfahren zu beeinträchtigen.

6.4 Hilfe und Intervention trennen – und verbinden

Betroffene benötigen beides: vertrauliche Beratung und eine Stelle, die bei ausreichenden Anhaltspunkten prüfen und handeln kann. Diese Funktionen müssen nicht bei derselben Institution liegen. Aber der Übergang darf nicht im Zuständigkeitsnebel enden. Erforderlich sind nachvollziehbare Weiterleitung, definierte Fristen, Schutz vor Repressalien und Transparenz über Befugnisse und Grenzen.

6.5 Staat und öffentliche Einrichtungen besonders verpflichten

Öffentliche Institutionen tragen eine besondere Verantwortung. Wo Staat und Kommunen Zugänge, Aufträge, Informationen, Genehmigungen, Förderung oder Teilhabe organisieren, können informelle Ausschlussmechanismen erhebliche Wirkung entfalten. Ein Reformansatz sollte deshalb nicht ausschließlich auf private Arbeitsverhältnisse beschränkt bleiben. Für Behörden und öffentlich beherrschte Organisationen sind transparente Beschwerdewege, Dokumentationspflichten und unabhängige Prüfoptionen zu diskutieren.

6.6 Strafrecht als Ultima Ratio

Schwere systematische psychische Gewalt kann eine strafrechtliche Antwort rechtfertigen. Das Strafrecht verlangt jedoch besondere Bestimmtheit und individuelle Schuld. Deshalb sollte eine neue Strafnorm nicht am Anfang der Debatte stehen. Vorrangig zu prüfen sind ein gesetzlicher Begriff, wirksame Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche, Prävention, Intervention und Beweiserleichterungen. Die strafrechtliche Ebene sollte ergebnisoffen und auf erhebliche Fälle begrenzt untersucht werden.

7. Impuls der Karla-Wagner-Stiftung

Die Karla-Wagner-Stiftung regt einen strukturierten politischen und fachlichen Prozess an. Ziel sollte nicht die vorschnelle Schaffung eines einzelnen neuen Paragraphen sein, sondern ein kohärenter Schutz vor systematischer psychischer Gewalt.

Vorgeschlagene Eckpunkte für die Prüfung

1. Gesetzliche Definition: Prüfung eines bereichsübergreifenden Begriffs, der Wiederholung, Kumulation, Dauer, Kontext und erhebliche Wirkung erfasst.

2. Gesamtbetrachtung: Ausdrückliche Klarstellung, dass auch für sich genommen geringfügige oder unterschiedliche Handlungen in ihrer Gesamtheit rechtlich relevant sein können.

3. Mehrpersonen-Konstellationen: Prüfung einer rechtsstaatlich präzisen Zurechnung bei koordiniertem Vorgehen oder wissender Beteiligung an einer fortgesetzten Handlungskette.

4. Prävention und Organisation: Verbindliche Mindeststandards für Arbeitgeber, öffentliche Einrichtungen und andere verantwortliche Organisationen: Risikoanalyse, klare Regeln, Zuständigkeiten, Dokumentation und Schutzmaßnahmen.

5. Wirksame Intervention: Unabhängige und fachkundige Anlaufstellen mit transparenten Befugnissen, Fristen, Weiterleitungswegen und Schutz vor Benachteiligung.

6. Zivilrechtlicher Schutz: Klar erkennbare Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung und angemessenen Schadensersatz, die an das Gesamtgeschehen anknüpfen.

7. Beweisregeln: Prüfung abgestufter Darlegungs- und Beweiserleichterungen bei einer hinreichend dichten Indizienkette.

8. Strafrechtliche Prüfung: Ergebnisoffene Untersuchung eines eng begrenzten Tatbestands für schwere Fälle systematischer psychischer Gewalt.

9. Evaluation: Datenerhebung, wissenschaftliche Begleitung und regelmäßige Evaluation von Wirksamkeit, Fehlanreizen und Zugangshürden.

Ein möglicher politischer Auftrag

Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung könnten eine interdisziplinäre Fachkommission oder einen strukturierten Dialog einsetzen. Beteiligt werden sollten insbesondere Rechtswissenschaft, Psychologie, Medizin, Arbeitsschutz, Justizpraxis, Gewerkschaften, Arbeitgeber, Kommunen, Beratungsstellen, Betroffenenvertretungen, Medien- und Digitalexpertise. Der Auftrag wäre, Schutzlücken zu bestimmen, ausländische Erfahrungen auszuwerten und Optionen für ein kohärentes deutsches Schutzkonzept vorzulegen.

Die Stiftung legt keinen Gesetzentwurf vor. Sie legt eine Frage vor, der sich der Gesetzgeber stellen sollte: Ist ein Rechtssystem ausreichend, wenn es die Einzelteile eines Zermürbungsprozesses kennt, das zerstörerische Gesamtbild aber nur schwer erfassen und stoppen kann?

8. Leitfragen für Politik und Fachöffentlichkeit

Welche Mindestmerkmale muss eine gesetzliche Definition systematischer psychischer Gewalt enthalten?

Wie hoch muss die Erheblichkeitsschwelle sein, damit normale Konflikte und legitime Kritik nicht erfasst werden?

Wie kann die kumulative Wirkung unterschiedlicher Handlungen rechtssicher bewertet werden?

Unter welchen Voraussetzungen sind Beiträge mehrerer Personen zu einem Gesamtgeschehen zurechenbar?

Welche Beweiserleichterungen sind möglich, ohne Verfahrensrechte zu verkürzen?

Welche Organisationen sollten Präventions- und Interventionspflichten treffen?

Welche unabhängigen Stellen könnten beraten, prüfen und intervenieren – und mit welchen Befugnissen?

Wie lässt sich Schutz vor Repressalien gewährleisten?

Welche zivil- und verwaltungsrechtlichen Rechtsfolgen wären wirksam und verhältnismäßig?

Für welche schweren Fälle wäre eine strafrechtliche Regelung erforderlich und bestimmt genug?

Wie werden Selbständige, Ehrenamtliche und Betroffene außerhalb klassischer Arbeitsverhältnisse einbezogen?

Wie können Missbrauch, strategische Falschbeschuldigungen und eine Überdehnung des Begriffs verhindert werden?

9. Schluss

Mobbing ist kein Synonym für jeden Konflikt. Es bezeichnet in seiner schweren Form einen Prozess systematischer psychischer Gewalt. Seine Besonderheit liegt darin, dass Wirkung und Unrecht häufig erst aus der Wiederholung, der Dauer, der Kumulation und dem Zusammenwirken mehrerer Handlungen entstehen.

Deutschland verfügt über wichtige Schutzinstrumente. Sie sind jedoch über verschiedene Rechtsgebiete verteilt, häufig an besondere Kontexte gebunden und institutionell nicht zu einem klaren Weg von Prävention über Intervention bis zur Rechtsdurchsetzung verbunden. Die zentrale Schutzlücke besteht deshalb nicht in völliger Normlosigkeit, sondern in fehlender Kohärenz und einer unzureichenden Erfassung des Gesamtgeschehens.

Frankreich, Belgien, Schweden und Österreich zeigen, dass Gesetzgeber unterschiedliche Antworten finden können: einen ausdrücklich benannten Tatbestand, die rechtliche Anerkennung kumulativer Wirkung, verbindliche Organisationspflichten oder eine Spezialregelung für digitale Formen. Deutschland sollte diese Erfahrungen nicht kopieren, aber ernsthaft auswerten.

Wer einen Menschen durch viele kleine Handlungen systematisch ausgrenzt, herabsetzt oder zermürbt, darf sich nicht allein darauf zurückziehen können, dass jede einzelne Handlung für sich genommen geringfügig war. Ein moderner Rechtsstaat muss auch das Muster sehen.

10. Ergänzung

Ostrakismus ist holarchischer Natur. Jede Einzeltat ist für sich genommen eigentlich marginal und harmlos – trägt aber die Wucht der gesamten Ausgrenzung in sich. Ein Peitschenhieb ist harmlos – es sei denn, es gab schon 20 davor – dann ist der 21. womöglich tödlich, obwohl es »nur« einer ist.

Ausgrenzung im Cyberball-Experiment

Beim Cyberball-Experiment (Williams et al.) glauben Probanden, online mit zwei anderen ein virtuelles Ballspiel zu spielen. Nach kurzer Inklusion werfen die computergesteuerten Mitspieler den Ball nicht mehr zu ihnen. Diese minimale Ausgrenzung löst rasch starken sozialen Schmerz aus und bedroht Zugehörigkeit, Selbstwert und Kontrolle. fMRT-Studien zeigen, dass dabei Hirnregionen aktiv werden, die auch für den affektiven Anteil körperlichen Schmerzes zuständig sind – vor allem der dorsale anteriore cinguläre Cortex (dACC) und die anteriore Insula.

Der Paracetamoleffekt

DeWall et al. (2010) testeten, ob Paracetamol diesen sozialen Schmerz lindern kann. Über drei Wochen nahmen Teilnehmer täglich Paracetamol oder Placebo ein. Die Paracetamol-Gruppe berichtete zunehmend weniger sozialer Schmerz. Im anschließenden Cyberball-Spiel im Scanner zeigte sie zudem deutlich geringere Aktivierung im dACC und in der anterioren Insula. Der Befund stützt die Überlappung von sozialem und körperlichem Schmerz, ist aber kein Aufruf zur unbedenklichen Einnahme.

Quellen und weiterführende Rechtsgrundlagen

Deutschland: § 3 AGG – Definition der Belästigung

Deutschland: § 5 Arbeitsschutzgesetz – psychische Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung

Deutschland: § 241 BGB – Pflichten aus dem Schuldverhältnis

Deutschland: § 823 BGB – Schadensersatzpflicht

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15. September 2016 – 8 AZR 351/15

Frankreich: Code du travail, Art. L1152-1 bis L1152-6

Frankreich: Code pénal, Art. 222-33-2 – harcèlement moral am Arbeitsplatz

Frankreich: Code pénal, Art. 222-33-2-2 – allgemeine psychische Belästigung und Mehrpersonenfälle

Belgien: Föderaler Öffentlicher Dienst Beschäftigung – psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz

Belgien: Definitionen und Anwendungsbereich

Belgien: Rechtliche Bestimmungen

Schweden: Arbetsmiljöverket – AFS 2023:2, Planung und Organisation der Arbeitsumwelt

Schweden: Arbetsmiljöverket – Kränkande särbehandling und Mobbing

Österreich: § 107 c StGB – fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

Quellen zu den Exkursen

E1 Aristoteles: Poetik, insbesondere Kapitel 15 und 18. Englische Übersetzung von S. H. Butcher, Internet Classics Archive: Onlinequelle

E2 Franz Kafka: Der Process (1925), insbesondere das Kapitel Im Dom mit der Parabel Vor dem Gesetz (1915). Text: Onlinequelle

E3 Fjodor Dostojewski: Aufzeichnungen aus dem Untergrund (1864), insbesondere Teil II. Englische Übersetzung von Constance Garnett: Onlinequelle

E4 Kipling D. Williams und Blair Jarvis (2006): Cyberball: A program for use in research on interpersonal ostracism and acceptance. Behavior Research Methods 38, 174–180. DOI: 10.3758/BF03192765. Onlinequelle

E5 C. Nathan DeWall et al. (2010): Acetaminophen reduces social pain: Behavioral and neural evidence. Psychological Science 21(7), 931–937. DOI: 10.1177/0956797610374741. Onlinequelle

E6 Hannah Arendt: Persönliche Verantwortung in der Diktatur (Vortrag 1964), in: Verantwortung und Urteil. Englischer Text: Personal Responsibility Under Dictatorship. Onlinequelle

E7 Hannah Arendt: Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen (englische Erstausgabe 1963).

E8 Stefan Kühl (2020): Brauchbare Illegalität. Vom Nutzen des Regelbruchs in Organisationen. Campus. Autorentext: Onlinequelle

E9 Stefan Kühl (2008): Coaching und Supervision. Zur personenorientierten Beratung in Organisationen. VS Verlag für Sozialwissenschaften. DOI: 10.1007/978-3-531-91136-6. Onlinequelle

E10 Navigating the Maze of Social Media Disinformation on Psychiatric Illness and Charting Paths to Reliable Information for Mental Health Professionals: Observational Study of TikTok Videos (2025). Journal of Medical Internet Research 27, e64225. DOI: 10.2196/64225. Onlinequelle

Schlusshinweis

Dieses Impulspapier versteht sich als Beitrag zur politischen und fachlichen Debatte. Es ersetzt keine juristische Einzelfallprüfung und beansprucht nicht, einen fertigen Gesetzentwurf vorzulegen. Die Ausgestaltung gesetzlicher Regelungen ist Aufgabe des demokratischen Gesetzgebers und bedarf einer vertieften rechtswissenschaftlichen, praktischen und gesellschaftlichen Beratung.